

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.10 / Nr. 3)

März 2022

Thema der März-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist die **oftmals übersehene Sozialleistung Kinderzuschlag bei Alleinerziehenden (Seite 11 bis 22)**. Tatsächlich wurde schon bei der Reform des Kinderzuschlags davon ausgegangen, dass nur 35% der Anspruchsberechtigten den Kinderzuschlag auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Diese Schätzung deckt sich mit meinen Erfahrungen in der Sozialberatung. Die Thematik »Kinderzuschlag« wird hier anhand von Fallbeispielen dargestellt. Dabei greife ich auf meine »SGB II-KiZ-Rechenhilfe« zurück, die mittlerweile überarbeitet wurde und bei der Berechnung des SGB II-Anspruchs und der Berechnung des Kinderzuschlags unterstützt. Sie können die Rechenhilfe per E-Mail anfordern.

Die März-Ausgabe setzt den inhaltlichen Focus auf die Beratung Alleinerziehender fort (Probleme der temporären Bedarfsgemeinschaft in der Januar 2022, die Möglichkeiten des Kinderwohngeldes in der Februar 2022).

Bei der modularen SGB II – Grundschulung (Einstieg wahlweise am 7.3.2020 oder 11.3.2020) sind noch ein paar Plätze frei. Einstieg am 10.3.2022 möglich. Die Schulung wiederhole ich im Mai im Zeitfenster 12.5. bis 26.5.2022 flexibel buchbar.

Über SOZIALRECHT-JUSTAMENT	2
Übersicht: Seminartermine März bis Mai 2022	3
Organisatorisches zur Anmeldung und den Teilnahmebedingungen	4
Die Termine der modularen SGB II-Grundschulung	5
Seminarbeschreibungen	7
Modulare SGB II – Grundschulung im Mai 2022.....	7
Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...).....	8
Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen	8
Kompaktseminar: »Wohngeldrecht und das SGB II«.....	9
Kompaktseminar: »Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner Excel-Rechenhilfe«	9
Kompaktseminar: »Einmalige Unterkunftsbedarfe im SGB II/SGB XII«.....	9
Alleinerziehende und das SGB II (Teil 2): der übersehene Kinderzuschlag	10
Auch ein niedriger Kinderzuschlag lohnt sich.....	10
Verfahrensrecht versperrt meistens die rückwirkende Beantragung von Kinderzuschlag bei SGB II-Leistungsbezieher*innen.....	11
Kinderzuschlag für Alleinerziehende – zwei Beispiele, dargestellt mit meiner Rechenhilfe	12
2 wichtige zu beachtende Punkte bei der Verwendung des KiZ-Lotsens	12
Beispiel 1: Kinderzuschlag, obwohl Einkommen weit oberhalb der Schwelle zur SGB II-Anspruchsberechtigung.....	12
Beispiel auf Youtube.....	14
Beispiel 2: Anspruch auf Kinderzuschlag trotz relativ hoher SGB II-Leistung	14

Anmerkung aus aktuellem Anlass

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine sozialrechtliche Zeitschrift. Dennoch möchte ich mich kurz äußern. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine erschüttert und ist moralisch zu verurteilen. Die Verbrechen zu ahnden, sollte Aufgabe des Rechts sein. Das organisierte Recht ist ausdauernder als die Moral. Am 8.6.2021 hat der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag den 78-Jährigen Ex-General Mladic für seine Verbrechen in Srebrenica im Jahr 1995 zu lebenslanger Haft verurteilt, 26 Jahre nach der Tat. Auch wenn es nicht sicher ist, ob der Internationale Strafgerichtshof Den Haag hier ermitteln kann und auch wenn Putin derzeit Den Haag nicht fürchten muss, begrüße ich die Ankündigung, dass Chefankläger Karim Khan Ermittlung zu. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Ukraine einleiten will. Die Zeiten können sich ändern, auch in Russland. Das Einleiten von Ermittlungen mag manchen vielleicht absurd erscheinen, wenn die Verbrechen so offensichtlich erscheinen. Die Dokumentation der Verbrechen ist aber wichtig, zu wissen wann, wer, was genau getan hat und daher zur Verantwortung zu ziehen ist.

Über **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

Die Online-Publikation **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erscheint im zehnten Jahrgang. Sie erhalten sie zuverlässig kostenfrei als PDF-Datei zugeschickt, wenn Sie mir eine kurze E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de schreiben. Es reicht im Betreff »Verteiler« einzugeben. **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erscheint ca. zwölfmal im Kalenderjahr. Eine **Gesamtausgabe aller 12 Ausgaben aus 2021** finden Sie auf meiner Internetseite www.sozialrecht-justament.de unter <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-2021-komplett.pdf>.

Neben **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** biete ich eine kostenfreie **Excel-Rechenhilfe für das SGB II und den Kinderzuschlag** an. Diese Rechenhilfe wird kontinuierlich überarbeitet. Sie erhalten die Rechenhilfe jeweils immer in der aktuellen Form kostenfrei, wenn Sie eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« an mich schicken.

Die Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist keine sozialpolitische Zeitschrift. Meine Aufsätze zeigen sozialrechtliche Probleme auf und beschäftigen sich damit, wie die Probleme unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen gelöst werden können. Oftmals ist die Anwendung der (rechts)sprachlich verfassten Regelungen in der sozialen Praxis nicht einfach und kann je nach Standpunkt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die rechtlichen Regelungen funktionieren nicht wie ein Automat, in dem oben der Fall eingegeben wird und unten das Ergebnis ausgegeben wird. Im **SOZIALRECHT JUSTAMENT** wird das Recht aus der Perspektive der Sozialen Arbeit betrachtet, ohne aber die Eigenlogik und die Grenzen der Interpretation des Rechts zu übersehen.

Aufgrund der Perspektive der Sozialen Arbeit hat die Darstellung der sozialrechtlichen Probleme dann doch einen (kleinen) sozialpolitischen Gehalt. Die von mir behandelten sozialrechtlichen Problemstellungen sind bei einer Neukonzeption und Weiterentwicklung der sozialen Sicherung zu bedenken sind. Beispiel: Die sozialrechtlichen Probleme der temporären Bedarfsgemeinschaft – wie ich sie in der Januarausgabe 2022 besprochen habe - betreffen die Lebenssituation von Kindern unmittelbar. Eine bessere Lösung solcher Probleme im Rahmen einer **Kindergrundsicherung** erfordert, sich auch mit den Feinheiten der bisherigen sozialrechtlichen Regelungen auseinanderzusetzen. Die sozialen Problemlagen, die hinter diesen rechtlichen Regelungen stehen, verschwinden ja nicht einfach dadurch, dass ein Bürgergeld oder die Kindergrundsicherung kommt. Die Konzeption widerspruchsfreier rechtlicher Regelungen einer Kindergrundsicherung ist keine einfache Aufgabe.

Insofern ist **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** indirekt auch eine sozialpolitische Zeitschrift. Ich freue mich daher, dass sie auch von einigen Bundestagsabgeordneten abonniert ist.

Die Zeitschrift und Internetseite **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erhält keinerlei Zuschüsse. Finanziert wird sie über meine Seminare. Daher bitte ich Sie, mein **Seminarangebot** an Interessierte weiterzuleiten. Alle Seminare finden mit ZOOM online statt.



Zu meiner Person: Seit 1996 bin ich in der Beratung von Arbeitslosen tätig, seit dem Jahr 2000 im Ökumenischen Arbeitslosenzentrum Nürnberg. Die ersten sozialrechtlichen Fortbildungen habe ich 2004 vor dem Inkrafttreten des SGB II angeboten.

Im Februar 2013 erschien erstmals die Online-Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** auf www.sozialrecht-justament.de

Kennzeichen meiner Fortbildungen ist die gründliche Aufarbeitung der rechtlichen Zusammenhänge (Berücksichtigung wichtiger Kommentarliteratur) und der aktuellen Rechtsprechung. Neben diesem theoretischen Input leben die Fortbildungen aber auch davon, dass ich nach wie vor aktiv in der Beratung tätig bin. Diese Verknüpfung von Theorie und Praxis ist mir wichtig. Über die Jahre auch wichtig geworden und gewachsen ist die Einsicht in die Grenzen des Rechts, sowohl in philosophischer als auch in praktischer Hinsicht. Bisher sind alle Aufsätze in **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** von mir persönlich verfasst worden. Das muss in Zukunft nicht immer so bleiben.

Die Online-Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erhalten Sie, wenn Sie mir eine E-Mail mit dem Betreff »Verteiler« schicken, in der Regel monatlich per E-Mail zugeschickt. Natürlich können Sie die Zeitschrift auch von meiner Internetseite www.sozialrecht-justament.de herunterladen. Die Verbreitung der Online-Zeitschrift ist sehr hoch, zumal der Link zur aktuellen Zeitschrift regelmäßig von Harald Thome (Tacheles e.V.) in seinem Newsletter veröffentlicht wird.

Übersicht: Seminartermine März bis Mai 2022

Alle Schulungen finden ONLINE über ZOOM statt. Detaillierte Seminarbeschreibungen ab Seite 5

März 2022

7.03.2022 bis **Modulare SGB II-Grundschulung flexibel buchbar**

22.03.2022

Vier Halbtagesmodule (»Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«, »Die Antragsformulare«, »Die Bescheide und Berechnung der Leistung«, »Unterkunftsbedarfe«) bilden den Kern der SGB II-Grundschulung. Im Zeitraum vom 7.3.2022 bis 22.3.2022 biete ich jedes Modul zweimal an. Teilnehmende haben daher die Möglichkeit die Teilnahme flexibel zu gestalten.

**Wiederholung der SGB II-Grundschulung:
Mai 2022 im Zeitfenster 12.5.2022 bis
25.5.2022**

So kann die Fortbildung an vier Vormittagen oder Nachmittagen, aber auch an zwei Tagen komplett absolviert werden. Alle Kombinationen sind möglich.

Zusätzlich finden noch vier kurze Meetings zur Fallbesprechung und Nachbereitung der Module an, deren Besuch nicht zwingend zum Verständnis des Seminars ist. Die verschiedenen **Terminmöglichkeiten und mehr finden Sie auf Seite 5.**

08.03.2022

Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr): Wohngeld kompakt. In diesem Seminar werden wichtige Themen zum Wohngeldrecht für die Sozialberatung dargestellt. (zuverlässige Wohngeldeberechnung im Internet, Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei den Unterkunftsbedarfen im SGB II, die Plausibilitätsprüfung, Mitwirkungspflichten, ...).

24.03.2022

Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr): Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit der Excel-Rechenhilfe (erhalten Teilnehmende zugeschickt). Was die Rechenhilfe kann und wie sie benutzt wird und die sozialrechtlichen Hintergründe.

31.03.2022

Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)

April 2022

07.04.2022

Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr): Wohngeld kompakt. In diesem Seminar werden wichtige Themen zum Wohngeldrecht für die Sozialberatung dargestellt. (zuverlässige Wohngeldeberechnung im Internet, Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei den Unterkunftsbedarfen im SGB II, die Plausibilitätsprüfung, Mitwirkungspflichten, ...).

26.04.2022

Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr) »Einmalige Unterkunftsbedarfe im SGB II/SGB XII« Neben den laufenden Unterkunftsbedarfen gibt es einmalige Bedarfe der Unterkunft. Hierzu gehören Nachforderungen bei Betriebs- und Heizkosten, Umzugs- und Renovierungskosten, Doppelmieten, das Kautionsdarlehen, aber auch die Übernahme von Mietschulden. Das Kompaktseminar stellt die Rechtslage und Rechtsprechung zu diesen einmaligen Unterkunftsbedarfen dar. Aufgrund der ähnlichen Ausgestaltung des Rechts richtet sich das Kompaktseminar gleichermaßen an die SGB II und SGB XII-Beratung. Auf kleine Abweichungen in den jeweiligen Rechtskreisen wird hingewiesen.

28.04.2022

Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): »Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen«

Organisatorisches zur Anmeldung und den Teilnahmebedingungen

Neben den Ganztagesseminaren 9.00 bis 16.00 Uhr (mit einstündiger Mittagspause) biete ich zukünftig vermehrt Halbtagesseminare an, die entweder von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 16.00 Uhr stattfinden. Die Halbtagesseminare erstrecken sich auf abgrenzbare Themen, die in dieser Form für die Sozialberatung sinnvoll abgehandelt werden können.

Die Kosten für die Halbtagesseminare betragen einheitlich 70 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Ganztagesseminare

Verschiedene thematische Ganztagesseminare biete ich auch 2022 an. Dazu gehören, die aktualisierten Seminare zum Verfahrensrecht (»Soziale Rechte wahren! «), zu den prekären Sozialleistungsansprüchen von EU-Bürger*innen, das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung und mein neues SGB III Seminar zum Arbeitslosengeld I (SGB III).

Die Kosten für die Ganztagesseminare betragen einheitlich 120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Die SGB II-Grundschulung

Weiterhin gibt es die **modulare SGB II-Grundschulung**. Am Konzept der 4 Halbtagesmodule halte ich fest. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, die Module frei zu kombinieren, also 4 Module an 4 Tagen halbtags zu absolvieren oder aber die Schulung auch an 2 Tagen ganztags zu buchen oder an 2 halben Tagen und einen ganzen. Die Grundschulung wird durch kurze, maximal anderthalbstündige Meetings ergänzt, in denen Fälle aus der Beratungspraxis oder einfach Fragen aus dem SGB II behandelt werden. Bestandteil der SGB II-Grundschulung ist auch die Excel-Rechenhilfe zur Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags. Zur Grundschulung gibt es ein ausführliches Skript als PDF-Datei und als spiralgebundene Broschüre (Farbdruck). Dazu die Excel-Rechenhilfe, die immer an den aktuellen Stand angepasst wird.

Die Kosten für die modulare SGB II-Grundschulung betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung. Dies ermöglicht es, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden. Ebenso damit, dass die Aufzeichnung als Link den Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Ausführliche Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten

Anmeldungen an: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Die Termine der modularen SGB II-Grundschulung

Die Module der **SGB II Grundschulung** finden im Zeitraum vom **7.3.2022 bis 22.3.2022** statt.

Die nächste **SGB II Grundschulung** findet im Zeitraum **12.05.2022 bis 25.05.2022** statt.

Jedes Modul wird an 2 Terminen alternativ angeboten.

Die Teilnahme kann daher äußerst flexibel gestaltet werden. Die Fortbildung kann an zwei ganzen Tagen absolviert werden oder auch an 4 halben Tagen, wobei hier zwischen vormittags und nachmittags gewählt werden kann. Unterschiedliche Kombinationen, wie 2 halbe Tage und ein ganzer Tag sind ebenfalls möglich.

Ich bitte, die Terminwünsche bei der Anmeldung anzugeben. Das ist für meine grobe Planung. Änderungen sind immer auch kurzfristig möglich.

Neben den Modulen finden vier ergänzende Meetings statt, in denen Alle Fragen zum SGB II und angrenzender Rechtsgebiete eingebracht werden könne. Auch Fallbesprechungen sind möglich. Die Meetings dauern jeweils **maximal anderthalb Stunden**.

In den Meetings und im Modul »Bescheide und Leistungsberechnung« wird auch meine »SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe« verwendet die die Teilnehmenden vorab zugeschickt bekommen. Die zusätzlichen Meetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Es ist ein zusätzlichen Angebot, dass von denjenigen, die bisher teilgenommen haben geschätzt wird. Die Meetings verhalten sich zu den Modulen ungefähr so wie die Tutorien zu den Vorlesungen an der Universität.

Hinweis: Die Grundschulung selbst ist **nur komplett buchbar**. Die Teilnahme nur an einzelnen Modulen ist nicht möglich.

Die Termine der Grundschulung im März 2022 in der Übersicht:

Montag	07.03.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«
Donnerstag	10.03.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 1 (Alternativtermin): »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«
Donnerstag	10.03.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«
Montag	14.03.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 2 (Alternativtermin): »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«
Montag	14.03.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«
Donnerstag	17.03.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 3 (Alternativtermin): »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«
Donnerstag	17.03.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«
Dienstag	22.03.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 4 (Alternativtermin): »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Zusätzliche Meetings (optional ohne weitere Kosten)

Freitag	11.03.2022 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	1. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Mittwoch	16.03.2022 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	2. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Freitag	18.03.2022 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	3. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Mittwoch	23.03.2022 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	4. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)

Die Termine der Grundschulung im Mai 2022 in der Übersicht:

Donnerstag	12.05.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«
Montag	16.05.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 1 (Alternativtermin): »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«
Montag	16.05.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«
Mittwoch	18.05.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 2 (Alternativtermin): »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«
Mittwoch	18.05.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«
Montag	23.05.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 3 (Alternativtermin): »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«
Montag	23.05.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«
Mittwoch	25.05.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 4 (Alternativtermin): »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Zusätzliche Meetings (optional ohne weitere Kosten)

Dienstag	17.05.2022 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	1. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Freitag	20.05.2022 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	2. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Mittwoch	25.05.2022 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	3. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Freitag	27.05.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	4. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)

Eine ausführlichere Beschreibung der modularen Grundschulung finden Sie auf der nächsten Seite.

Seminarbeschreibungen

Modulare SGB II – Grundschulung im März 2022 (bzw. Mai 2022)

Die Schulung ist nur komplett buchbar. Die Kosten betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit).

Im **Modul 1** werden »Grundprinzipien« und »Grundbegriffe« des SGB II vorgestellt. Diese zunächst sehr abstrakt erscheinenden Begriffe und Prinzipien erweisen sich in der Beurteilung praktischer Problemstellungen des SGB II als äußerst nützlich. Das **Modul 2** beschäftigt sich intensiv mit den **Antragsformularen des SGB II**. Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat leistungsrechtliche Bezüge. Im **Modul 2** werden die rechtlichen Bezüge der Formularfragen aufgezeigt und insbesondere auch auf problematische Fragen eingegangen. Im **Modul 3** geht es um den **Bewilligungsbescheid**. Auch **Änderungsbescheide** und **Aufhebungsbescheide** werden hierbei vorgestellt. Der Bewilligungsbescheid ist in gewisser Hinsicht Resultat der ausgefüllten Antragsformulare. Die Inhalte des **Moduls 2** werden hier wieder aufgegriffen, aber auch ergänzt um die Vorstellung der Regelungen zur Anrechnung von Einkommen. Im Zentrum steht die **Berechnung der Leistung**, also die Berechnungsbögen, die den Bescheiden beigelegt sind.

Neu ist, dass die Teilnehmenden eine von mir entwickelte »SGB II-KiZ-Rechenhilfe« erhalten, die bei der Ermittlung des SGB II-Leistungsanspruchs (und eines möglichen Kinderzuschlags) unterstützt. Nach kritischer Durchsicht mir bekannter SGB II-Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt. Das **Modul 4** beschäftigt sich ausschließlich mit den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung**. Dieses streitanfällige Thema des SGB II folgt einer »eigenen Logik« und Zuständigkeit. Daher wird es im separaten **Modul 4** behandelt.

Für wen die modulare SGB II-Grundschulung geeignet ist

Die modulare Grundschulung SGB II richtet sich nicht nur an diejenigen, die sich ganz neu mit dem SGB II auseinandersetzen müssen. Aufgrund der systematischen Darstellung und der von mir eingebrachten Beispiele eignet sich die Grundschulung auch für Berater*innen, die schon länger Erfahrungen in der SGB II-Beratung haben.

Zusätzlichen Meetings

Neben den Modulen biete ich **zusätzliche Meetings** an, in denen **Einzelfragen und Beratungsfälle** eingebracht werden können.

Schulungsmaterial: Skript, Excel-Rechenhilfe, Arbeitsheft, Aufzeichnung

Alle Teilnehmenden erhalten das umfangreiche **Skript als PDF-Datei** und zusätzlich als **spiralgebundene Broschüre im Farbdruck** zugeschickt.

Die »Excel-Rechenhilfe« erhalten Teilnehmende in der aktuellen Version. Zukünftige Versionen werden auf Wunsch auch nach dem Seminar zugeschickt. Die Excel-Rechenhilfe ist mit einem aktuellen Virenprogramm (Kaspersky) virengeprüft und enthält keine Makros.

Alle Teilnehmenden erhalten ein »Arbeitsheft« mit »Lösungsvorschlägen«. Hierin werden Fallgestaltungen beispielhaft dargestellt und mögliche »sozialrechtliche Beratungsmöglichkeiten« skizziert. Das Arbeitsheft dient der Eigenarbeit. Fälle daraus können auf Wunsch auch bei den Meetings besprochen werden.

Die Module werden in der ZOOM-Cloud aufgezeichnet. Die zusätzlichen Meetings werden nicht aufgezeichnet, da in diesen auch Fälle aus der Beratungspraxis der Teilnehmenden besprochen werden könne.. Den Teilnehmenden steht die Schulung mindestens noch für 2 Monate nach Schulungsende über Zugangslinks zur Verfügung. Teilnehmende, die einen Teil der Schulung verpassen, können die Module so problemlos nachholen.

Organisatorisches

Eine Anmeldung schicken Sie bitte formlos als E-Mail, die neben dem Namen der angemeldeten Person die Rechnungsadresse enthält. Die Anmeldungen bestätige ich ebenfalls per E-Mail in der Regel innerhalb weniger Tage (im Falle des Urlaubs erhalten Sie eine Abwesenheitsnotiz). Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, ist etwas schiefgegangen. Ich bitte Sie dann nochmals um eine E-Mail-Nachricht (mit Lesebestätigung).

Wenn das Skript nicht zur Rechnungsadresse geschickt werden soll, bitte ich mir das rechtzeitig mitzuteilen.

Bitte beachten Sie: Jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt. Für die grobe Planung bitte ich Sie, bei der Anmeldung die jeweiligen Terminwünsche zu nennen. Eine Umbuchung ist später immer auch kurzfristig möglich.

Tagesseminare

Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)

Donnerstag, 31. März 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Schon lange wurde ich gefragt, ob ich nicht einmal ein SGB III-Seminar anbieten könne. Im Herbst 2021 habe ich nun erstmals ein SGB III-Seminar angeboten, genauer gesagt zum »**Vierten Kapitel Erster Abschnitt Arbeitslosengeld**« des SGB III.

Das SGB III ist sehr umfangreich und nur mit einem kleinen Teil der gesetzlichen Regelungen des SGB III habe ich in meinen Beratungen regelmäßig zu tun. Tatsächlich habe ich aber festgestellt, dass es genau diese Fragestellungen sind, die auch in anderen Beratungsstellen eine Rolle spielen. Daher beschränke ich meine Fortbildung auf bestimmte Fragestellungen zum Arbeitslosengeld:

Zunächst werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. Dabei gehe ich auch auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein. Das Verhältnis Arbeitslosengeld I/ Arbeitslosengeld II ist ebenfalls Thema.

Weitere Themen sind: Probleme der Arbeitslosmeldung im Falle der Krankheit, die Fortzahlung im Krankheitsfall, Ruhestatbestände bei Abfindungen, Urlaubsabgeltung, Sperrzeiten bei verschuldeter Arbeitslosigkeit, Erlöschen des Anspruchs.

Besonderen Raum wird der sogenannten »**Nahtlosigkeitsregelung**« eingeräumt, die den Arbeitslosengeldbezug übergangsweise nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug regelt.

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Donnerstag, 28. April 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) Wiederholungstermin

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Das Standardseminar zu Leistungsansprüchen von EU-BürgerInnen

Die stets aktualisierte Fortbildung geht intensiv auf das Ende des Jahres 2020 geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU ein. Ausführlich werden die Möglichkeiten des Zugangs zu existenzsichernde Sozialleistungen (SGB II/SGB XII) dargestellt. Die Fortbildung stellt eine **gründliche Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes** dar. Naturgemäß ist die Fehlerhäufigkeit im Bereich der sozialen Rechte von EU-BürgerInnen auf Seiten der Sozialbehörden besonders hoch. Die Sozialbehörden urteilen in eigener Entscheidung über das Vorliegen von Freizügigkeitsrechten, die Sozialrechte begründen, ohne dass sie in der Regel über fundierte Kenntnisse des Freizügigkeitsgesetzes verfügen. Unkenntnis und Vorurteile gegenüber Menschen bestimmter Nationalitäten führen oftmals zur rechtswidrigen Ablehnung von Leistungsansprüchen. Die keineswegs einheitliche Rechtsprechung zeigt allerdings, dass die rechtliche Beurteilung tatsächlich in vielen Fällen nicht leicht und eindeutig ist.

Im Seminar wird nicht nur die aktuelle nationale Rechtsprechung, sondern auch zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein.

Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

Halbtagesseminare

Kompaktseminar: »Wohngeldrecht und das SGB II«

Dienstag, 8. März 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr)

**Donnerstag, 7. April 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr) Wiederholungstermin
70 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Im Seminar wird gezeigt, wie das Wohngeld mithilfe von Internetrechnern zuverlässig berechnet werden kann. Die Bedeutung des Kinderwohngelds im Zusammenhang mit den Unterkunftsbedarfen wird ausführlich dargestellt. Die rückwirkende Beantragung von Wohngeld, die sogenannte »Plausibilitätsprüfung«, die besonderen Mitwirkungspflichten, die Verbindung von Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss sind weitere Themen des Kompaktseminars. Das Thema Wohngeld ist für die Sozialberatung von größerer Bedeutung als es oftmals wahrgenommen wird.

Kompaktseminar: »Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner Excel-Rechenhilfe«

**Donnerstag, 24. März 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr)
70 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Alle Teilnehmenden erhalten vorab die von mir entwickelte Excel-Rechenhilfe zur Berechnung des SGB II-Anspruchs und des Kinderzuschlags. Motiv, eine eigene Rechenhilfe zu entwickeln, war, dass die mir bekannten kostenfreien Rechner im Internet keine zuverlässig korrekten Ergebnisse liefern. Meine Rechenhilfe ist als Hilfsmittel für die Sozialberatung gedacht. Der Rechenhilfe beigefügt ist eine Leistungsbeschreibung, die genau bezeichnet, was die Rechenhilfe kann und was nicht. Natürlich ist die Rechenhilfe nicht ab Anfang an fehlerfrei und muss auch immer an Änderungen (neue Regelsätze) angepasst werden. Wer die Rechenhilfe erhalten will, muss mir eine E-Mail mit dem Betreff Rechenhilfe schicken. Dann erhalten Sie die jeweils aktuelle Fassung und folgende Änderungen. Neben der Leistungsbeschreibung verschicke ich jeweils ein Änderungsprotokoll. Das enthält die Änderungen und die Gründe für die Änderungen. Ich selbst verwende die Rechenhilfe seit Juli 2021 erfolgreich in der Beratung. Gerade auch bei der telefonischen Beratung können damit schnell leistungsrelevante Daten erfasst werden.

In der Fortbildung zeige ich beispielhaft, wie diese Rechenhilfe in der Beratung verwendet werden kann. Die Excel-Datei enthält keine Makros und ist mit einem aktuellen Virens scanner geprüft. Die Formeln der Rechenhilfe sind schreibgeschützt. Sie kann daher nicht durch falsche Bedienung unbrauchbar gemacht werden. Das Programm Excel sollte bekannt sein. Besondere Excel-Vorkenntnisse sind nicht notwendig.

Kompaktseminar: »Einmalige Unterkunftsbedarfe im SGB II/SGB XII«

**Dienstag, 26. April 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr)
70 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Neben den laufenden Unterkunftsbedarfen gibt es im existenzsichernden Sozialrecht einmalige Bedarfe der Unterkunft. **Hierzu gehören Nachforderungen bei Betriebs- und Heizkosten, Umzugs- und Renovierungskosten, Doppelmieten, das Kautionsdarlehen, aber auch die Übernahme von Mietschulden.** Das Kompaktseminar stellt die Rechtslage und Rechtsprechung zu diesen einmaligen Unterkunftsbedarfen dar. Viele Fragestellungen der Praxis sind nicht durch die gesetzlichen Regelungen des SGB II/SGB XII erfasst. Das Bundessozialgericht hat zumindest einige dieser Fragen durch Richterrecht gelöst.

Aufgrund der ähnlichen Ausgestaltung des Rechts richtet sich das Kompaktseminar gleichermaßen an die SGB II und SGB XII-Beratung. Auf kleine Abweichungen in den jeweiligen Rechtskreisen wird hingewiesen. Auch die aktuellen rechtlichen Änderungen der Gas- bzw. Stromgrundversorgungsverordnung sind Bestandteil des Seminars. Zivilrechtliche Fragen des Mietvertragskündigungsrechts und der Räumungsklage werden aber nur am Rande - wenn sie das Sozialrecht betreffen – behandelt.

Alleinerziehende und das SGB II (Teil 2): der übersehene Kinderzuschlag

Die sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden stellt Beratungsstellen immer wieder vor große Herausforderungen.

Thema der letzten Ausgabe war: »**Kinderwohngeld – Lösung des Problems unangemessener Unterkunftsbedarfe für Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender**«. Zuvor hatte ich mich in der Januar-Ausgabe ausführlich mit der Problematik »**temporärer Bedarfsgemeinschaften**« auseinandergesetzt. Diese Problematik betrifft auch den alleinerziehenden Elternteil, da der Regelbedarf der Kinder um die Abwesenheitstage (während des Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil) gekürzt wird, ohne dass oftmals entsprechende Einsparungen vorhanden sind.

»**Kinderwohngeld**«,
»**temporäre
Bedarfsgemeinschaften**« -
**wichtige Themen in der
Beratung Alleinerziehender**

In dieser Ausgabe widme ich mich einem Thema, das immer wieder bei der Beratung von Alleinerziehenden eine Rolle spielen (sollte): »**Kinderzuschlag für Alleinerziehende – die oft übersehene Sozialleistung**«.

In Gesetzgebungsverfahren ist vorgeschrieben, dass der mit einer Einführung des Gesetzes verbundene Erfüllungsaufwand geschätzt wird. Im Juli 2019 wurden die Regelungen zum Kinderzuschlag reformiert und der zugangsberechtigte Personenkreis deutlich ausgeweitet.

Zu der Schätzung der Kosten der Kinderzuschlagsreform hieß es (Bundesrat Drucksache 17/19, S. 23):

Bei den Schätzungen wird davon ausgegangen, dass etwa 35 Prozent der Berechtigten den Kinderzuschlag tatsächlich in Anspruch nehmen werden.

**Gesetzgeber kalkulierte damit,
dass nur wenige Berechtigte
den KiZ beantragen**

Ob diese grobe Schätzung eingetreten ist, kann nur schwer abgeschätzt werden. Fragwürdig ist aber allein schon, wenn eine Sozialleistung so konzipiert wird, dass angenommen wird, ein großer Teil der Anspruchsberechtigten würde sie nicht in Anspruch nehmen. Über die Gründe der vermuteten Nichtinanspruchnahme schweigt sich die Bundesrat-Drucksache aus.

Auch ein niedriger Kinderzuschlag lohnt sich

Anspruchsberechtigte, die über die Sozialleistung Kinderzuschlag gut informiert sind, werden nur in seltenen Fällen auf die Antragstellung mit dem Argument verzichten, dass der Antrag sich nicht »lohnt«. Selbst ein Anspruch auf Kinderzuschlag im einstelligen Bereich sichert viele Vorteile: Es besteht ein Anspruch auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Bei einem Schulkind sind das schon einmal allein 156 Euro für den Schulbedarf pro Jahr. Dazu kommt, dass Beiträge für Schulausflüge und Klassenfahrten übernommen werden. Zusätzlich kann eine monatliche Pauschale von 15 Euro für die Teilnahme minderjähriger Kinder am sozialen und kulturellen Leben bezogen werden.

**Auch ein niedriger
Kinderzuschlag bringt viele
Vergünstigungen und
zusätzliche Leistungen**

Die Ursache der Nichtbeantragung von Kinderzuschlag dürfte daher in so gut wie allen Fällen auf **die fehlende Kenntnis des Anspruchs** beruhen. Aus meiner Beratung weiß ich, dass auch viele Familien, die SGB II-Leistungen erhalten, kinderzuschlagsberechtigt sind, aber vom Jobcenter nicht aufgefordert werden, Kinderzuschlag zu beantragen. Die Aufforderung müsste zwar aufgrund von § 12a SGB II erfolgen, geschieht aber nicht, weil die SGB II-Sachbearbeitung einen Anspruch nicht erkennt. Tatsächlich unterscheidet sich die Logik des Kinderzuschlags und die Logik des SGB II stark voneinander.

Um der Verpflichtung nach § 12a SGB II zu entsprechen, müsste das Jobcenter konsequenterweise alle Tatsachen erheben, die für die Feststellung des Anspruchs auf Kinderzuschlag notwendig sind. Ebenso müsste das Jobcenter die Berechnung des Kinderzuschlags durchführen können. Da für den Anspruch in der Regel bei Bezieher*innen von SGB II-Leistungen auch ein Wohngeldbezug notwendig ist, müsste auch dieser vom Jobcenter berechnet werden. Aufgrund der Arbeitsbelastung in den Leistungsabteilungen des Jobcenters findet eine Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag in der Regel nur dann statt, wenn sie »ins Auge springt«. Sozialpolitisch sinnvoll ist sicherlich nicht, die Sozialbehörden

**Jobcenter sind mit der
Prüfung der Berechtigung zum
Kinderzuschlag in vielen
Fallkonstellationen
überfordert**

mit weiterem Personal auszustatten, um der fragwürdigen komplizierten Konstruktion des Kinderzuschlags gerecht zu werden. Ob die von der Ampelkoalition anvisierte Kindergrundsicherung dann ein einfacheres System der Existenzsicherung für Kinder sein wird, muss ich noch herausstellen.

Wird die Antragstellung verpasst ist eine rückwirkende Antragstellung allerdings nur in wenigen Fällen möglich. Das hat mit dem Verfahrensrecht zu tun.

Verfahrensrecht versperrt meistens die rückwirkende Beantragung von Kinderzuschlag bei SGB II-Leistungsbezieher*innen

Etwas kompliziert, aber dennoch wichtig **im Ergebnis** zu wissen: Besondere verfahrensrechtliche Regelungen des Wohngeldrechts stehen der rückwirkenden Antragstellung auf Kinderzuschlag entgegen. Die fehlende Antragstellung beim Kinderzuschlag kann bei offensichtlichen Beratungsfehlern des Jobcenters und fehlender Aufforderung, den Kinderzuschlag zu beantragen, über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch fingiert werden. Die rückwirkende Wohngeldbeantragung ist **grundsätzlich** auch möglich, wenn der Anspruch auf die SGB II-Leistung aufgrund des Anspruchs gegen einen vorrangigen Leistungsträger nachträglich entfällt. Allerdings gilt die Einschränkung, dass eine Wohngeldbewilligung nur dann rückwirkend für Antragstellende möglich ist, wenn die SGB II-Leistung aufgrund des Kinderzuschlags **ganz** entfällt (§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 WoGG). Das ist aber in der Regel beim Kinderzuschlag für ansonsten SGB II-Leistungsberechtigte nicht der Fall. **Eine rückwirkende Antragstellung ist daher beim Wohngeld meist nicht möglich.** Das Jobcenter hat zwar einen Erstattungsanspruch gegen die Familienkasse **und** gegen die Wohngeldstelle, der Erstattungsanspruch des Jobcenters setzt aber keinen Wohngeldantrag voraus. Diese Privilegierung des Jobcenters geht auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zurück (BVerwG, 5 C 8.13 vom 23.1.2014) wonach Erstattungen zwischen Sozialleistungsträgern keinen Antrag Leistungsberechtigter voraussetzen, obwohl der Anspruch an sich antragsabhängig ist. Mangels (möglicher) Antragstellung wird ein über den Erstattungsanspruch an das Jobcenter hinausgehender Wohngeldanspruch gegenüber den Leistungsberechtigten selbst nicht erfüllt. **Im Ergebnis bringt daher die verfahrenstechnisch aufwändige rückwirkende Antragstellung meist nichts.**

Rückwirkende Antragstellung bei Kinderzuschlag/Wohngeld verfahrensrechtlich sehr eingeschränkt

Nur wenn die SGB II-Leistung durch den Kinderzuschlag nachträglich ganz entfällt, ist eine rückwirkende Antragstellung auch beim Wohngeld möglich. Hierbei ist die Frist nach § 25 Abs. 3 WoGG zu beachten, nach der das Wohngeld spätestens im Monat nach der Bekanntgabe der rückwirkenden Kinderzuschlagsbewilligung beantragt werden muss, damit es rückwirkend erhalten werden kann.

Wenn rückwirkende Antragstellung möglich ist, Frist beim Wohngeld beachten!

Eine gravierende Änderung des Kinderzuschlags seit der Reform im Juli 2019 besteht darin, dass nunmehr ein Anspruch auf Kinderzuschlag nur noch voraussetzt, dass **mit** ihm die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II überwunden wird, aber nicht mehr **durch** ihn. Das heißt: Auch wenn ohnehin keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II besteht, kann Kinderzuschlag beansprucht werden. Dieser Personenkreis, der über Einkommen oberhalb der SGB II-Anspruchsschwelle verfügt, wird natürlich von niemanden aufgefordert, Kinderzuschlag zu beantragen.

Auch wenn der Kinderzuschlag sozialpolitisch ein Auslaufmodell ist, bis zur Einführung der Kindergrundsicherung wird es noch längere Zeit dauern. Das Gesetzesvorhaben ist äußerst ambitioniert, weil es das Steuerrecht (Kindergeld) und Sozialrecht gleichermaßen betrifft. Es dürfte eher am Ende, frühestens aber in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode in Kraft treten. Aus diesem Grund ist eine weitere Beschäftigung mit dem Kinderzuschlag gerade auch für Beratungsstellen, in denen Alleinerziehende beraten werden notwendig. Leider ist das Ganze etwas kompliziert.

Bis zur Abschaffung des Kinderzuschlags wird es noch längere Zeit dauern

Bis zur Reform war der Kinderzuschlag für Alleinerziehenden meist wenig attraktiv oder gar nicht möglich. Kindereinkommen in Form des Unterhalts oder Unterhaltsvorschuss wurde vom möglichen Höchstkindzuschlag abgezogen. Der Unterhaltsvorschuss für sechs bis elfjährige Kinder lag damals schon oberhalb des maximal möglichen Kinderzuschlags, so dass es für diese Kinder keinen Kinderzuschlag geben konnte.

Seit Juli 2019 werden nur noch 45% des Kindereinkommens auf den möglichen Höchstkinderzuschlag angerechnet. Damit hat der Kinderzuschlag auch für Alleinerziehende größere Bedeutung gewonnen.

Kinderzuschlag für Alleinerziehende – zwei Beispiele dargestellt mit meiner Rechenhilfe

Seit Änderung des Kinderzuschlags im Juli 2019 haben auch viele erwerbstätige Alleinerziehende einen Anspruch auf Kinderzuschlag, von dem sie nichts wissen.

Zwei wichtige zu beachtende Punkte bei der Verwendung des KiZ-Lot-sens

Bis August 2021 hat auch der KiZ-Lotse der Bundesagentur für Arbeit oftmals das falsche Ergebnis geliefert, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen würde. Nach einem Hinweis meinerseits wurde der Fehler beim KiZ-Lotsen behoben. Er kann nunmehr **unter folgendem Vorbehalt** verwendet werden:

- **Zu beachten ist der nur beim Klicken auf das Info-Zeichen erscheinende Hinweis, dass das Durchschnittseinkommen, das in den letzten 6 Monate vor Antragstellung zugeflossen ist, eingegeben werden muss.** Das gilt gleichermaßen für das Einkommen der Eltern und der Kinder. Wer das aktuelle Einkommen im Monat der Antragstellung eingibt und dieses von dem Durchschnittseinkommen stark abweicht, erhält ein vollkommen falsches Ergebnis.
- Unbedingt sollte vor Verwendung des KiZ-Lotsens ein eventuell bestehender Wohngeldanspruch errechnet werden. **Rechtlich wird seit dem 1.1.2021 ein Wohngeldanspruch bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag stets fiktiv berücksichtigt, auch wenn Wohngeld noch nicht gewährt wurde oder auch gar nicht beantragt wurde.** Diese fiktive Berücksichtigung von Wohngeld bleibt beim KiZ-Lotsen unbeachtet. Zur Wohngeldberechnung empfehle ich den Wohngeldrechner des Landes Mecklenburg-Vorpommern: <https://wohngeld-mv.de/Rechner/> Ist das Wohngeld berechnet, kann es im KiZ-Lotsen eingetragen werden.

Werden beide Punkte beachtet, liefert der KiZ-Lotse in den meisten Fällen ein zutreffendes Ergebnis. Er macht allerdings keine Auskunft über die Höhe des Kinderzuschlags, sondern nur darüber ob eine Antragstellung sinnvoll ist. Den KiZ-Lotsen finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Anhand von zwei Beispielen zeige ich, in welchen Fallkonstellationen sich, oftmals entgegen der Erwartung, noch ein Kinderzuschlag ergibt.

Beispiel 1: Kinderzuschlag, obwohl Einkommen weit oberhalb der Schwelle zur SGB II-Anspruchsberechtigung

Katja K., alleinerziehend, Kinder (Anna 5 Jahr, Klaus 9 Jahre), Bruttokaltmiete 950 Euro, Heizkosten 100 Euro, Wohnort Nürnberg (Mietstufe 5).

Einkommenssituation: Lohn 2800 brutto/ 2000 netto; Unterhalt Anna 200 Euro; Unterhaltsvorschuss Klaus 236 Euro).

Katja K. weiß, dass sie mit ihrem Einkommen keinen Antrag beim Jobcenter stellen muss. Auch ihr Antrag auf Wohngeld wurde abgelehnt. Auf die Idee, es noch mit Kinderzuschlag zu probieren, kommt Katja K. nicht. Sie hat gehört, dass Kinderzuschlag für diejenigen sei, die ohne den Zuschlag beim Jobcenter sind. Zudem glaubt sie, dass es wohl auch keinen Kinderzuschlag gibt, wenn schon das Wohngeld abgelehnt wird. Beide Annahmen sind falsch: Die Voraussetzung, dass ohne Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit bestehen müsse, wurde mit Juli 2019 abgeschafft. Im Verhältnis zum Wohngeld gilt die **Regel: Bei steigendem Einkommen fällt zuerst das Wohngeld weg, dann erst der Kinderzuschlag.**

KiZ-Lotse ist bei Beachtung von zwei wichtigen Punkten durchaus empfehlenswert

Durchschnittseinkommen in den 6 Monaten vor Antragstellung eintragen

Wohngeldanspruch immer prüfen!

Regel: Zuerst fällt das Wohngeld weg, zuletzt der Kinderzuschlag!

Die SGB II-Berechnung für die Familie Katja K. sieht so aus (Zeilen meiner Rechenhilfe, die nicht benötigt werden, sind bei der Darstellung des Beispiels ausgeblendet):

Alleinerziehende	2022 außerhalb der BG <input type="checkbox"/>	Katja K.	Anna	Klaus
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)			5	9
Regelbedarf		449,00 €	285,00 €	311,00 €
MB Warmwasser	<input type="checkbox"/>	- €	- €	- €
Mehrbedarf alleinerziehend		161,64 €		
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €	- €
Grundmiete	800,00 €	266,67 €	266,67 €	266,67 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Heizung	100,00 €	33,33 €	33,33 €	33,33 €
Gesamtbedarf	2.256,64 €	960,64 €	635,00 €	661,00 €
Einkommen				
Erwerbseinkommen				
brutto		2.800,00 €	- €	- €
netto		2.000,00 €	- €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		2.000,00 €	- €	- €
Grundabsetzbetrag		100,00 €	- €	- €
Freibetrag		230,00 €	- €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		1.670,00 €	- €	- €
Kindergeld		- €	219,00 €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	219,00 €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	200,00 €	236,00 €
anrechenbares Einkommen	2.544,00 €	1.670,00 €	419,00 €	455,00 €
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens		960,64 €	216,00 €	206,00 €
verbleibender Gesamtbedarf	1.382,64 €			
davon prozentuale Anteile		69%	16%	15%
Verteilung des Elterneink. Z.44		1.160,29 €	260,89 €	248,81 €
Leistungsanspruch	- €	- €	- €	- €

Es besteht, wie Katja K. erwartet hat, kein SGB II Anspruch. Katja K. hat ein stets gleiches Gehalt. Wer die Daten in den KiZ-Lotsen eingibt, erhält das Ergebnis, dass ein Antrag wahrscheinlich Erfolg haben dürfte.

Tatsächlich besteht ein Anspruch auf 42 Euro Kinderzuschlag. Zur Berechnung empfehle ich meine »Rechenhilfe SGB II-KiZ« in der jeweils aktuellen Version.

Die Berechnung per Hand ist natürlich möglich und in diesem Fall nicht so aufwendig, weil das Durchschnittseinkommen von Katja K. und den Kindern dem monatlichen Einkommen entspricht.

Die manuellen Rechenschritte sehen folgendermaßen aus:

1. Der Maximalkinderzuschlag, den Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, erhalten können, beträgt 209 Euro. Von diesem werden 45% des jeweiligen Kindereinkommens abgezogen (hier Unterhalt bei Anna und Unterhaltsvorschuss bei Klaus). Kindergeld bleibt unberücksichtigt. Es ergibt sich bei Anna dann ein möglicher KiZ von 119 Euro, bei Klaus von 102,80 Euro, in der Summe von 221,80 Euro.
2. Der elterliche Bedarf von Katja K. wird berechnet. Hierbei werden der Regelbedarf und die Mehrbedarfe wie im SGB II berücksichtigt. Als Bedarfe der Unterkunft wird aber nicht das kopfteilige Drittel angesetzt, sondern 62,79% der gesamten tatsächlichen Wohnkosten einschl. Heizung. Der Elternbedarf von Katja K. liegt so berechnet bei 1.269,94 Euro.

3. Das Einkommen von Katja K. wird wie im SGB II bereinigt. Falls keine höheren Werbungskosten anfallen, sind von dem Nettoeinkommen 330 Euro abzuziehen. Ihr Einkommen liegt 400,06 Euro oberhalb ihres elterlichen Bedarfs. Da es Erwerbseinkommen ist, wird nur 45% des übersteigenden Einkommens angerechnet. Der Anrechnungsbetrag beträgt 180,03 Euro. Dieser wird vom maximal möglichen Kinderzuschlag (nach Anrechnung des Kindereinkommens), hier 221,80 Euro, abgezogen. Das ergibt dann einen rechnerischen Kinderzuschlag von 41,77 Euro. Ausgezahlt wird immer ein auf ganze Euro gerundeter Betrag, also 42 Euro.

Lohnt sich dafür die Rennerei zu den Ämtern. Ja, auf jeden Fall. Abgesehen davon, dass 42 Euro nicht ganz unerheblich sind, würde sich der Antrag Auf Kinderzuschlag auch lohnen, wenn lediglich ein einstelliger Betrag zustande kommt.

Ein großer Teil der Berechnungen des Kinderzuschlags ist in meiner Rechenhilfe automatisiert. Der elterliche Bedarf wird automatisch berechnet, wenn im »Tabellenblatt SGB II« die Grundmiete, die Nebenkosten und die Heizkosten eingetragen sind. Das elterliche Einkommen muss für jeden Monat des Bemessungszeitraums eingetragen werden.

Beispiel auf Youtube

Wie die Berechnung mithilfe meiner »SGB II-KiZ-Rechenhilfe« unterstützt wird, können Sie anhand meines Youtube-Videos »Beispiel Kinderzuschlag März 2022« anschaulich erfahren: <https://www.youtube.com/watch?v=4QNXlpWeVzo> (Leider ist das Video etwas leise, nächstes Mal wird es wieder besser).

Die Rechenhilfe unterstützt noch viele andere kompliziertere Fallkonstellationen (Wer mehr zu meiner Rechenhilfe erfahren will, kann sich an **mein Kompaktseminar (9-12 Uhr)** zur Berechnung von SGB II-Leistungen und Kinderzuschlag mithilfe meiner Rechenhilfe am **24.3.2022** anmelden. Das Seminar wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden über einen Zugangslink zur Verfügung.

In einem weiteren Beispiel zeige ich, dass die Kinderzuschlagsberechtigung nicht nur bei Alleinerziehenden übersehen wird, die aufgrund ihres Einkommens keine Leistungen des Jobcenters erhalten.

Beispiel 2: Anspruch auf Kinderzuschlag trotz relativ hoher SGB II-Leistung

Anne A. ist alleinerziehend (wohnhaft in Nürnberg, Mietstufe 5) Ihr Kind Maria ist gerade geboren worden und wenige Wochen alt, ihr Sohn Kurt ist 5 Jahre alt. Für Maria erhält sie Kindergeld, Unterhaltsvorschuss ist beantragt, aber noch nicht bewilligt. Für Kurt erhält sie Kindergeld und Unterhaltsvorschuss in Höhe von 177 Euro. Der Elterngeldantrag von Anne A. wurde bewilligt. Der Elterngeldbezug in Höhe von 670 Euro beginnt gerade, da bis zum letzten Monat ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld bestand.

Welche Sozialleistungen sind für Anne A. am günstigsten? Bisher hat Sie mit ihrem Sohn Kurt aufstockend zu ihrem Gehalt (1.250 Euro brutto/1.000 Euro netto) SGB II-Leistungen erhalten. Im Sommer letzten Jahres hat sie einmal versucht mit Wohngeld und Kinderzuschlag aus dem SGB II auszuschneiden. Das Wohngeld hätte 315 Euro betragen und der Kinderzuschlag 127 Euro. Der SGB II-Anspruch lag mit rund 669 Euro deutlich oberhalb des Kinderzuschlags mit Wohngeld.

Der SGB II-Leistungsanspruch vor der Geburt Marias sah im Jahr 2021 (mit Mehrbedarf Schwangerschaft) so aus:

Alleinerziehende	2021	Anne	Kurt
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		5
Regelbedarf		446,00 €	283,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	160,56 €	
sonstige Mehrbedarfe		75,82 €	- €
Grundmiete	650,00 €	325,00 €	325,00 €
Kalte Nebenkosten	130,00 €	65,00 €	65,00 €
Heizung	90,00 €	45,00 €	45,00 €
Gesamtbedarf	1.835,38 €	1.117,38 €	718,00 €
Einkommen			
Erwerbseinkommen			
brutto		1.250,00 €	- €
netto		1.000,00 €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		1.000,00 €	- €
Grundabsetzungsbeitrag		100,00 €	- €
Freibetrag		205,00 €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		695,00 €	- €
Kindergeld		- €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	174,00 €
anrechenbares Einkommen	1.088,00 €	695,00 €	393,00 €
Bedarf nach Anrechnung des <u>persönlichen Einkommens</u>			
		1.117,38 €	325,00 €
verbleibender Gesamtbedarf	1.442,38 €		
davon prozentuale Anteile		77%	23%
Verteilung des Elterneink. Z.44		538,40 €	156,60 €
Leistungsanspruch	747,38 €	578,98 €	168,40 €

Der maximale Kinderzuschlag hätte damals 205 Euro abzüglich 45% des Unterhaltsvorschlusses betragen können, im Ergebnis 127 Euro (gerundet). Bei Eingabe der Fallkonstellation ergibt der Wohngeldrechner MV für das Jahr 2022 ein Wohngeld von 335 Euro. Im Jahr 2021 liegt es etwas darunter. Eine genaue Berechnung muss nicht erfolgen, da Kinderzuschlag plus Wohngeld deutlich unterhalb der SGB II-Leistung liegen.

Anne will wissen, wie hoch nun der SGB II-Anspruch ist, wenn das Elterngeld beginnt und Sie Unterhaltsvorschlusses für Maria erhält. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der vorhergehenden Erwerbstätigkeit 300 Euro des Elterngelds anrechnungsfrei sind. In die Zeile »Elterngeld« wird nur der anrechenbare Betrag eingetragen. Das sind hier 370 Euro. Wenn der Unterhaltsvorschlusses für Maria erbracht wird, ergibt sich dann folgender SGB II-Leistungsanspruch:

Alleinerziehende	2022	Anne	Maria	Kurt
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		1	5
Regelbedarf		449,00 €	285,00 €	285,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	161,64 €		
Grundmiete	650,00 €	216,67 €	216,67 €	216,67 €
Kalte Nebenkosten	130,00 €	43,33 €	43,33 €	43,33 €
Heizung	90,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Gesamtbedarf	2.050,64 €	900,64 €	575,00 €	575,00 €
Einkommen				
anrechenbares Elterngeld		370,00 €	- €	- €
Kindergeld		- €	219,00 €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	219,00 €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	177,00 €	177,00 €
abzgl. Versicherungsp. soweit nicht beim Erwerbsek.		30,00 €	- €	- €
anrechenbares Einkommen	1.132,00 €	340,00 €	396,00 €	396,00 €
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens		900,64 €	179,00 €	179,00 €
verbleibender Gesamtbedarf	1.258,64 €			
davon prozentuale Anteile		72%	14%	14%
Verteilung des Elterneink. Z.44		243,29 €	48,35 €	48,35 €
Leistungsanspruch	918,64 €	657,35 €	130,65 €	130,65 €

Das hat Anne A. schon erwartet. Der Wegfall des Erwerbseinkommens führt zu einem deutlich höheren SGB II-Anspruch. Die Beantragung von Wohngeld und Kinderzuschlag ist dann sicherlich sinnlos, glaubt Anne A. Das ist aber ein Irrtum.

Kinderzuschlag und Wohngeld sind hier die bessere Alternative. Das hat mit den besonderen Regelungen des Kinderzuschlags und des Wohngelds zu tun. Hier verschiebt sich durch die Geburt von Maria Einiges. Während das Wohngeld keine besonderen Freibeträge bei der Erwerbstätigkeit berücksichtigt, bleibt vom Elterngeld in Höhe von 670 Euro ein Betrag in Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei. Es ergibt sich nun ein Wohngeld von 684 Euro. Beim Kinderzuschlag wird das Durchschnittseinkommen der 6 Monate vor Antragstellung berücksichtigt. Das gilt auch für Maria, obwohl sie erst 2 Monate auf der Welt ist. Da im Bemessungszeitraum kein Unterhaltsvorschuss erbracht wurde, ist bei ihr kein Einkommen vom Kinderzuschlag abzuziehen. Aus pragmatischen Gründen, damit nicht zu viele Zeilen eingeblendet werden, habe ich das Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss in meiner Rechenhilfe einfach als Erwerbseinkommen eingetragen. In der originalen Version der Rechenhilfe kann das Mutterschaftsgeld plus Arbeitgeberzuschuss (entspricht in der Summe 1.000 Euro, also dem vorhergehenden Nettogehalt) als sonstiges Einkommen eingetragen werden. Hierbei muss beachtet werden, dass 300 Euro plus die Versicherungspauschale von 30 Euro anrechnungsfrei bleiben. Der Absetzbetrag beim Bezug von Mutterschaftsgeld ist in unserem Beispiel daher 25 Euro höher als der Absetzbetrag beim Erwerbseinkommen. Aus diesem Grund habe ich in den Monaten des Bezugs des Mutterschaftsgeldes einen zusätzlichen Absetzbetrag von 25 Euro als Korrekturbetrag eingegeben.

Es ergibt sich folgende Rechnung:

Durch unterschiedliche Anrechnung von Einkommen kann Kinderzuschlag auch dann möglich werden, wenn sich die SGB II-Leistung deutlich erhöht

Anzahl Kinder (mit Kindergeld in Tab. "alleinerziehend!")	2	Maria	Kurt	Kind 3	Kind 4	Kind 5	Kind 6	Kir
Wenn Ø-Einkommen der jeweiligen Kinder nicht mit dem jeweiligen Kindereinkommen Tabelle "SGB II alleinstehend / alleinerziehend" identisch ist, muss es unter dieser Zeile für jedes Kind eingegeben werden. Wichtig: Kindergeld stellt kein Einkommen dar. Das Einkommen muss wie im SGB II bereinigt werden. Wird kein Kindereinkommen angegeben, wird der Wert aus der Tabelle "SGB II alleinstehend - alleinerziehend" als Durchschnittswert übernommen								
Ø-Eink. der Kinder, wenn nicht Tabelle "SGB II alleinstehend..."		- €						
max. möglicher KiZ	338,35 €	209,00 €	129,35 €	- €	- €	- €	- €	
Elternbedarf: Regelbedarf und Mehrbedarfe	610,64 €							
Bedarfe der Unterkunft (Elternbedarf in Prozent)	62,79%							
Elternbedarf: Unterkunft und Heizung	546,28 €							
Elternbedarf	1.156,92 €							
Ermittlung des Einkommens oberhalb des Elternbedarfs: anrechenbares Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate (vor Antragstellung)								
Alleinerziehende/r								
6 Kalendermonate vor Antragstellung	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	Durchschnitt	
Erwerbseinkommen (brutto)	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €		
Erwerbseinkommen (netto)	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		
Erwerbseinkommen steuerlich privilegiert	- €	- €	- €	- €	- €	- €		
Erwerbseinkommen gesamt (netto)	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	
Werbungskosten oberhalb vom Grundabsetzbetrag	- €	- €	- €	- €	25,00 €	25,00 €		
titulierte Unterhaltsverpflichtung	- €	- €	- €	- €	- €	- €		
anrechenb. Erwerbseink.	695,00 €	695,00 €	695,00 €	695,00 €	670,00 €	670,00 €	686,67 €	
Ø anrechenbares Erwerbseinkommen	686,67 €							
Sonstiges Einkommen Alleinerziehende/r								
Anrechnung des Elterneinkommens oberhalb des elterlichen Bedarfs (bei Erwerbseinkommen Anrechnung zu 45%)								
Anrechenbetrag	- €							
KiZ rechnerisch (vor Prüfung der Bedarfsdeckung)	338,35 €							
Wohngeld nach Wohngeldrechner MV	684,00 €							
Kindergeld in der Summe eingeben	438,00 €							
Nach Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit überwunden wird								
KiZ-Auszahlungsbetrag (gerundet)	338 €							
Überprüfung, ob mit Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit überwunden wird (hierbei wird bei Eltern und Kinder das Ø-Einkommen der letzten 6 Monate berücksichtigt und das aktuelle Wohngeld, aktuelle Kindergeld und ein möglicher Kinderzuschlag)								
KiZ, da Hilfebedürftigkeit überwunden	ja							
	Hinweise							

Der Kinderzuschlag beträgt 338 Euro. Zusammen mit dem Wohngeld in Höhe von 684 Euro ergibt sich ein Gesamteinkommen von 1.022 Euro. Damit wird die Hilfebedürftigkeit um gut 100 Euro überwunden. Selbst wenn der Wegfall der Rundfunkgebührenbefreiung berücksichtigt wird, sind es doch noch über 80 Euro mehr als im SGB II-Leistungsbezug. Das Jobcenter dürfte in solchen Fällen kaum auffordern, einen Antrag auf KiZ zu stellen.

Die Beispiele zeigen, dass in bestimmten Fallkonstellationen der Kinderzuschlag auch für Alleinerziehende eine Verbesserung der finanziellen Lage bedeuten kann. Auch wenn die meisten unerkannten Kinderzuschlagsfälle Alleinerziehende mit Einkommen oberhalb der SGB II-Anspruchsschwelle betreffen, sind es doch auch zahlreiche Alleinerziehende mit SGB II-Leistungen.

Die von mir dargestellten Beispiele lassen sich zur Not auch mit dem Taschenrechner berechnen. Spätestens aber, wenn das Durchschnittseinkommen tatsächlich aus schwankendem Einkommen gebildet werden muss, kann auf eine Excel-Rechenhilfe kaum verzichtet werden.

Kinderzuschlag verbessert oftmals die Situation Alleinerziehender, wenn der Anspruch erkannt wird. Solange es den Kinderzuschlag gibt sollte er genutzt werden